

Allgemeine Leistungsbedingungen für Bauteil- und Werkstoffprüfungen

- Letzte Aktualisierung: August 2024 -

I. Geltungsbereich

1. Die ZwickRoell GmbH & Co. KG (nachfolgend ZwickRoell) führt statische und dynamische Bauteil- und Werkstoffprüfungen durch. Diese Prüfungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Leistungsbedingungen. Mit Auftragserteilung oder Ausführung des Auftrages werden sie mit ihrem gesamten Inhalt Bestandteil des Prüfvertrages. Diese Leistungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen vertraglichen Beziehungen mit dem Auftraggeber.
2. Abweichungen von diesen Leistungsbedingungen gelten nur, wenn sie von ZwickRoell ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

II. Angebote zur Auftragsprüfung

Die Angebote von ZwickRoell zur Bauteil- und Werkstoffprüfung sind freibleibend; angebotsbegleitende Unterlagen sind nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie ausdrücklich als solches bestätigt werden.

III. Umfang der Leistung

1. ZwickRoell erbringt ihre Leistungen unter Berücksichtigung der konkreten Anforderungen des Auftraggebers und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
2. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Prüfgegenstände werden dem vorgesehenen Prüfungsvorgang unterworfen, grundsätzlich aber weder verarbeitet noch verändert. ZwickRoell haftet nicht für eine Beschädigung oder Verschlechterung des Prüfgegenstandes.
3. Das gewonnene Prüfergebnis ist nur dann verbindlich, wenn es im schriftlichen Prüfprotokoll von ZwickRoell enthalten ist. Aus dem Prüfergebnis abgeleitete Erkenntnisse und Maßnahmen verwendet der Auftraggeber in ausschließlich eigener Verantwortung.

IV. Mitwirkung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat die Prüfgegenstände kosten und risikofrei bei ZwickRoell abzuliefern und nach Prüfung dort abzuholen. Sollten die Prüfgegenstände nach Prüfung auf Wunsch des Auftraggebers an diesen rückversandt werden, trägt dieser Kosten und Gefahr. Dabei geht die

Gefahr mit Übergabe an den Auftraggeber oder die Versandperson auf den Auftraggeber über. Dem Zeitpunkt der Übergabe steht die Anzeige der Übergabe- oder Versandbereitschaft gleich.

2. Ist generell eine kundenspezifische Mitwirkungspflicht oder kundenspezifischer Prüfaufbau erforderlich, hat der Kunde diese vorbereitenden Maßnahmen vor Beginn des Prüfverfahrens abzunehmen und schriftlich die Übereinstimmung dieser Maßnahmen mit seinen Vorgaben zu bestätigen.
3. ZwickRoell ist berechtigt, den Prüfungsvertrag fristlos zu kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen, sollte der Auftraggeber nicht oder nicht fristgerecht seinen Mitwirkungspflichten nachkommen.

V. Bearbeitungsmodalitäten

Angaben über Umfang und Dauer der Prüfungsleistung sind unverbindlich, es sei denn, ZwickRoell hätte diese ausdrücklich als verbindlich beschrieben. Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereiches von ZwickRoell liegen und die Dauer der Prüfungsleistung verlängern, berechtigen ZwickRoell zum Rücktritt, ohne entschädigungspflichtig zu sein.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. ZwickRoell behält sich das Eigentum an seinen Angebotsunterlagen, Prüfungsleistungen und erstellten Prüfunterlagen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber vor. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, behält sich ZwickRoell vor, die Herausgabe der Prüfungsunterlagen zu fordern. Der Auftraggeber stimmt für diesen Fall schon jetzt einer sofortigen Herausgabe dieser Prüfungsunterlagen auf erste Anforderung ZwickRoells zu.
2. Darüber hinaus behält sich ZwickRoell sämtliche Urheberrechte vor an Angebotsunterlagen, Prüfungsleistungen und erstellten Prüfungsunterlagen.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Labor“ ZwickRoell zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Das Prüfungsentgelt ist netto (ohne Abzug) zahlbar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bei Zahlungsverzug.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig

festgestellt, unbestritten oder von ZwickRoell anerkannt sind.

VIII. Haftung

1. Zu den anhand der vom Auftraggeber überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben gewonnenen Prüfungsergebnissen erstellt ZwickRoell Prüfungsprotokolle. Dem Auftraggeber obliegt es in eigener Verantwortung, die für seinen Geschäftsbereich erforderlichen Schlüsse aus den Prüfungsprotokollen/- ergebnissen zu ziehen. Für Handlungen, welche auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse getroffen oder unterlassen werden, sind weder ZwickRoell noch ihre leitenden Angestellten oder Mitarbeiter dem Auftraggeber noch Dritten gegenüber verantwortlich. Gleiches gilt für fehlerhafte Prüfungen, soweit diese auf vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen beruhen.
2. ZwickRoell haftet - beschränkt auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden - für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einfach fahrlässiger Unmöglichkeit oder einfach fahrlässigem Verzug. ZwickRoell haftet nicht aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
3. Generell ist die Haftung von ZwickRoell pro Schadensfall begrenzt auf den Betrag der fünffachen Vergütung des Gesamtauftrages, maximal 100.000 €.
4. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte oder Folgeschäden, wie zum Beispiel für entgangenen Gewinn beim Auftraggeber oder Dritten, versäumte Geschäftsgelegenheit oder Kosten im Zusammenhang mit einer Produktrückrufaktion. Gleichermaßen ausgeschlossen sind Verluste, Schäden oder Kosten, die dem Auftraggeber seitens dessen Kunden oder anderer Dritter vorgehalten werden können.
5. Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen seitens ZwickRoell verjähren 12 Monate nach gesetzlichem Verjährungsbeginn.
6. Von Vorstehendem unberücksichtigt bleiben Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen; gleiches gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit ZwickRoell, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

IX. Geistiges Eigentum

ZwickRoell behält sich alle Rechte an ihren Prüfmethode(n) und/oder - verfahren sowie an sämtlichen dazu erforderlichen Geräten, Software und/oder Ausstattungen vor.

X. Geheimhaltung

Es gilt die von ZwickRoell zur Verfügung gestellte Geheimhaltungsvereinbarung.

XI. Urheberrechte

Alle Urheberrechte an den von ZwickRoell gefertigten Prüfergebnissen (Berechnungen, Gutachten, Darstellungen etc.) verbleiben bei ZwickRoell. Diese Prüfergebnisse sind nur für den Zweck zu verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind und dürfen auch nur in vollständiger und unveränderter Form kommuniziert werden.

XII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für den Abschluss des Vertrages, seine Gültigkeit, Beendigung, Interpretation, Durchführung und jeglichen diesbezüglichen Rechtsstreit gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts, wonach die Anwendung eines anderen Rechts erforderlich wäre, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren Ulm als ausschließlichen Gerichtsstand und Erfüllungsort. Bei Klagen von ZwickRoell gegen den Auftraggeber kann ZwickRoell daneben nach ihrem Ermessen den Geschäftssitz des Auftraggebers als Gerichtsstand wählen.

XIII. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Regelung unwirksam oder undurchführbar sein sollte, so gilt diese Bestimmung je nach Fall in dem Umfang als abgeändert oder aufgehoben, der die Einhaltung solcher Gesetze oder Regelungen ermöglicht und gleichzeitig dem von den Parteien Gewollten Rechnung trägt. Die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen werden hiervon nicht berührt.

Letzte Aktualisierung: August 2024